

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Befristeter Arbeitsvertrag
zur Durchführung der Ferientätigkeit***

Zwischen dem Schüler/der Schülerin
Name Vorname

geboren am in
Tag, Monat, Jahr

wohnhaft in.....
Ort, Kreis, Straße Nr.

und dem
Anschrift des Betriebes

vertreten durch
Name Dienststellung

wird gemäß der Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die
freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem
14. Lebensjahr während der Ferien (GBL I Nr. 52 S. 519) ver-
einbart:

1. Dem Schüler/der Schülerin wird folgende Tätigkeit
.....
in der Abteilung/dem Bereich..... übertragen.
 2. Die Tätigkeit wird vergütet nach Lohn-/Gehaltsgruppe-----
 3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt.....Stunden.
 4. Die Ferientätigkeit beginnt am und endet
am
 5. Weitere Festlegungen
-
Schüler Betrieb

.....
Erziehungsberechtigter

Der Ferientätigkeit stimmen zu.....
Direktor Arzt

* Vordrucke können ab I. Quartal 1974 unter der Bestellnummer 1005
beim Vordruckverlag Freiberg, 92 Freiberg, Postfach 176, bezogen
werden.

**Anordnung Nr. 2*
über das Statut
des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin
vom 29. Oktober 1973**

§ 1

Das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin erhält die
Bezeichnung
Zentralinstitut für Arbeitsmedizin
der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
Berlin, den 29. Oktober 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. August 1971 (GBL II Nr. 63 S. 553)

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. November 1973**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Repu-
blik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. De-
zember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokrati-
schen Republik (GBL I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom
12. November 1973 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die
folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Otto Grotewohl und die Jahreszahlen
„1894“ und „1964“ durch eine Linie getrennt. Darunter
halbkreisförmig der Name „OTTO GROTEWOHL“.
- b) Rückseite
Innerhalb der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATI-
SCHE REPUBLIK“ die Wertzahl „20“ und darunter
„1973 MARK“ sowie das Staatswappen der Deutschen
Demokratischen Republik. Unter der Jahreszahl der
Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK *
20 MARK * 20 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, ha-
ben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 12. November 1973 in Kraft.
Berlin, den 1. November 1973

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Prof. Dr. J o h n
Vizepräsident